

Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2015

**5234**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Wahl der Mitglieder  
der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer  
2015–2019**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2015,

*beschliesst:*

I. Die am 21. Oktober 2015 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2015–2019 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

**1. Rechtliche Grundlagen**

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, des Bildungsrates und der Direktion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF, LS 413.313) festgelegt.

Die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

Gemäss § 1 Abs. 1 VBBF setzt sich die Kommission aus vier Personen zusammen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angehören. Ferner erhalten drei Personen, die Arbeitgeberorganisationen aus Branchen ohne Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) vertreten, Einsitz in die Berufsbildungskommission. Weitere Vertretungen stellen der Bildungsrat und die Bildungsdirektion. Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst (§ 1 Abs. 2 VBBF).

## **2. Wahl für die Amtsdauer 2015–2019 durch den Regierungsrat**

Für die Nomination der Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wurden die folgenden Dachverbände eingeladen, Wahlvorschläge einzureichen:

- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
- Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich
- Kaufmännischer Verband Zürich

Für die Nomination von Vertretungen der Arbeitgeberorganisationen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen, wurde der schweizerische Gewerbeverband sgv für Wahlvorschläge angefragt.

Der Regierungsrat hat am 21. Oktober 2015 die Mitglieder der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2015–2019 gewählt.

Die Berufsbildungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Walter Artho, geboren 1963, Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Elektromaschinenbaufirmen, c/o Artho AG, Stationsstrasse 79, 8606 Nänikon (bisher)
- Rolf Butz, geboren 1954, Geschäftsleiter des Kaufmännischen Verbandes Zürich, Pelikanstrasse 18, Postfach 2928, 8021 Zürich (bisher)
- Lukas S. Furler, geboren 1957, Präsident der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich, c/o Stadtpital Waid, Tüchestrasse 99, 8037 Zürich (bisher)
- Thomas Hess, geboren 1965, Geschäftsleiter des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich, Badenerstrasse 21, Postfach 2918, 8021 Zürich (bisher)
- Marcel Mautz, geboren 1966, Geschäftsführer VELEDES Bildung (Schweizer Verband der Lebensmitteldetaillisten), Hubstrasse 101, 9500 Wil (neu)

- Andres Meerstetter, geboren 1961, Leiter Abteilung betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich (bisher)
- Dagmar Nussbaumer Sack, geboren 1967, stv. Geschäftsleiterin des Verbandes Zürcher Handelsfirmen, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich (bisher)
- Susanna Rusca Speck, geboren 1953, Mitglied VPOD, Probsteistrasse 119, 8051 Zürich (bisher)
- Regula Trüb Murbach, geboren 1959, Bildungsrätin, Schwerzistrasse 10, 8606 Nänikon (bisher)

### **3. Antrag**

Gestützt auf § 26d Abs. 1 EG BBG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Stocker	Hösli